

Wettbewerbskommission WEKO
Prof. Dr. Patrik Ducrey
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Email: alessandro.sia@weko.admin.ch
marco.helm@weko.admin.ch

12. September 2014

Bekanntmachung über wettbewerbsrechtliche Behandlungen von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 haben Sie uns in der oben genannten Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung

Die Wirtschaft empfiehlt die Prüfung einer Annäherung der KFZ-Bekanntmachung an einzelne Punkte der EU Kfz-GVO. Eine Annäherung an die EU Kfz-GVO sollte jedoch derart erfolgen, dass die bewährten Bestimmungen der aktuellen Kfz-Bekanntmachung nicht gänzlich aufgegeben werden.

Im Vordergrund zu prüfender Anpassungen sollte auch das Bestreben stehen, den Abbau von Handelshemmnissen zu erleichtern und damit aktiv auch im Autohandel gegen die Hochpreisinsel Schweiz vorzugehen.

Die Wirtschaft will einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und gleichzeitig verhindern, dass wettbewerbsregulierende Auflagen die Marktteilnehmer unnötig einengen. Dies ist zur Zeit der Fall: die bestehenden Regelungen in der KFZ-Bekanntmachung greifen sehr weit in die Vertragsautonomie der Parteien ein, im Aftersales besteht ein faktischer Vertragszwang.

Die EU Kfz-GVO bietet demgegenüber Erleichterungen. Sie fusst auf der richtigen und auch für die Schweiz gültigen Feststellung, dass der Automarkt heute von starkem Wettbewerb geprägt ist. Sowohl bei Service- und Reparaturdienstleistungen als auch beim Autohandel und dem Verkauf von Autos können die bestehenden Regeln daher gelockert werden. Die EU Kfz-GVO sieht insbesondere auf dem Sekundärmarkt weitergehende Regeln vor, welche den Zugang von Werkstätten zu alternativen Ersatzteilen und technischen Informationen erleichtern. Auch wird von der EU Kfz-GVO verlangt, dass Hersteller/Importeure das Bestehen von Garantieansprüchen nicht mehr davon abhängig machen dür-

fen, dass Wartungsleistungen in autorisierten Werkstätten durchgeführt werden. Eine Ausnahme davon ist lediglich, dass unter die Garantie fallende Reparaturen von Vertragswerkstätten durchgeführt werden müssen. Solche Massnahmen gehen weit genug, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Die Schweizer Wettbewerbspraxis orientiert sich generell an der Praxis in der EU. Dies ist zu begrüßen, da damit Rechtssicherheit geschaffen und den Marktteilnehmer eine bedeutende Orientierungshilfe geboten wird. Auch im vorliegenden Fall sollten diese Überlegungen Gültigkeit haben: schon die bisherige Bekanntmachung hatte sich an der Regelung innerhalb der EU ausgerichtet, entsprechend ist es konsequent, dies auch jetzt zu tun, wenn die EU Anpassungen vornimmt und einzelne Eingriffe aufhebt.

Bei sämtlichen Anpassungen sollte aber auch der Abbau von technischen Handelshemmnissen im Vordergrund stehen. Es gilt, mit geeigneten Mitteln darauf hinzuwirken, dass für sämtliche Marktteilnehmer die gleichen Bestimmungen gelten, dies insbesondere auch in Bezug auf die Vorführpflicht. Gerade die aktuell bestehenden Handelshemmnisse führen zu einer unnötigen Marktabschottung der Schweiz und damit Verteuerung der Autos auf dem Heimmarkt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches